

21. Gehören auch die Kosten einer Badereise, wenn sie zur Heilung eines durch einen Betriebsunfall verursachten Leidens eines Staatsbeamten erforderlich war, zu den ihm zu erstattenden Kosten des Heilverfahrens?

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom ^{30. Juni}/_{6. Juni} 1900 § 9 Abs. 1 Nr. 1.
Reichsgesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901 § 1 Abs. 6.
Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 § 1 Abs. 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1906 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. III. 27/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist bejaht, und die Revision gegen die verurteilende Entscheidung des Berufungsgerichts zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„Es handelt sich für den Rechtszug der Revision nur noch um die Entscheidung der Frage, ob auch die Kosten einer Badereise, wenn sie zur Heilung eines durch einen Betriebsunfall verursachten Leidens eines Staatsbeamten erforderlich war, zu den ihm zu erstattenden Kosten des Heilverfahrens nach § 1 Abs. 6 des preussischen Gesetzes über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 2. Juni 1902 zu rechnen sind.

Das Berufungsgericht ist bei Begründung seiner Entscheidung von der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Heilverfahren“ ausgegangen, wonach man darunter die Gesamtheit der Maßnahmen verstehe, welche die Heilung herbeizuführen bestimmt und geeignet seien. Zu diesen aber könne sehr wohl die Kur in einem Badeorte gehören. Im weiteren leitet das Berufungsgericht aus der Ent-

stehungs-geschichte des Gesetzes den Schluß ab, daß auch bei den gesetzgebenden Faktoren die gleiche Auffassung der Bedeutung des Wortes „Heilverfahren“ bestanden habe. Es führt aus: das frühere preußische Beamtenfürsorgegesetz vom 18. Juni 1887 sei dem entsprechenden Reichsgesetz vom 15. März 1886 nachgebildet worden und stimme mit diesem in den §§ 1—6 wörtlich überein. Nun habe bei der zweiten Lesung des früheren Reichsbeamtenfürsorgegesetzes im Reichstage ein Antrag mit einer unwesentlichen Fassungsänderung Annahme gefunden, zu § 1 des Entwurfes, der über den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens überhaupt keine Bestimmung enthalten habe, folgenden Zusatz hinzuzufügen: „Die Verletzten haben . . . Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens“. Zur Begründung habe der Antragsteller, ohne Widerspruch zu finden, erklärt: bei länger dauernden Krankheiten würden die Betroffenen wirtschaftlich ruiniert werden, wenn ihnen nicht die Kosten des Heilverfahrens erstattet würden. Man habe also gerade auch für diese schweren Fälle, wo es sich darum handele, jemand eine Badereise machen zu lassen, ebenso wie nach dem großen Unfallversicherungsgesetz so hier die Beamten derselben Wohltaten teilhaftig werden lassen wollen. Das Gericht weist sodann darauf hin, daß auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes auf der gleichen Auffassung beruhe. Dagegen ist es der Meinung, daß es nach der Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, auf den der § 1 Abs. 6 des neuen preußischen Beamtenfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 wegen der Bedeutung der Worte „die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens“ verweist, und wonach der frühere allgemeine Ausdruck „Kosten des Heilverfahrens“ durch die Worte ersetzt sind: „freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen)“, zweifelhaft erscheinen könne, ob auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Ersatz der Kosten von Badekuren, die zur Beseitigung der Folgen eines Unfalls unternommen würden, noch gefordert werden könne. Für das Gebiet des Beamtenfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 erklärt es aber einen gleichen Zweifel für unbegründet, weil die Fassung dieses Gesetzes nicht dazu zwingt, daß

die begriffliche Bedeutung des Ausdruckes „Kosten des Heilverfahrens“ durch die Hinzufügung der in Klammern gesetzten Worte „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1900 S. 585)“ habe eingeeengt werden sollen, und weil die ausgesprochene Absicht bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Gegenteile dahin gegangen sei, die Lage der Beamten zu verbessern.

Dieser Begründung des Berufungsurteils ist insoweit beizutreten, als sie aus der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Heilverfahren“ und aus der Entstehungsgeschichte der einschlägigen Gesetzesbestimmung bis zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 abgeleitet ist. Insofern bedarf es den Angriffen der Revision gegenüber nur noch einer Ergänzung der Ausführungen des Berufungsgerichts.

Schon in der VI. Kommission des Reichstags war bei Beratung des ersten Gesetzentwurfs über die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen im Jahre 1885/86 beantragt worden, als letzten Absatz des § 1, der in der Fassung der Bundesratsvorlage von den Kosten des Heilverfahrens absichtlich schwieg, aufzunehmen:

„Die Verletzten haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens“.

und bei der Begründung dieses Antrages war schon dort hervorgehoben, daß zu den Ausgaben für das Heilverfahren... „auch Aufwendungen von außerordentlicher Höhe, z. B. für Bade-reisen, für kostspielige Heilbehandlung, Beschaffung künstlicher Glieder und dergleichen, gehörten“. Die Regierungsvertreter hatten damals dagegen nur geltend gemacht, daß, wenn solche außerordentliche Aufwendungen für Kranke nötig seien, diese aus anderen Fonds bisher bestritten seien und ferner bestritten werden würden. Daß auch solche Aufwendungen an sich unter den Begriff der Kosten des Heilverfahrens fielen, ist demnach schon damals auch nicht von seiten des Bundesrats in Abrede gestellt worden. Die entsprechenden Anträge wurden indessen in der Kommission abgelehnt.

Vgl. Bericht jener VI. Kommission des Reichstages in der Sammlung der Drucksachen des Reichstages 1885/86 Bd. 2 Nr. 83 S. 6, 16.

Bei der zweiten Beratung in der Vollversammlung des Reichs-

tags wurde aber jener Antrag wieder eingebracht, gelangte nunmehr, wie sich aus den Darlegungen des Berufungsurteils ergibt, mit einer unwesentlichen Fassungsänderung zur Annahme und wurde schließlich mit zum Gesetze erhoben.

Demgemäß konnte nach dem Reichsgesetze darüber kein Zweifel bestehen, daß das Gesetz unter den Kosten des Heilverfahrens auch solche außerordentliche Aufwendungen mitverstanden wissen wollte, wie gerade die Kosten einer Badereise. Das gleiche mußte aber nach dem engen äußeren und inneren Zusammenhange, der, wie das Berufungsurteil bereits zutreffend dargelegt hat, zwischen dem Reichsbeamtenfürsorgegesetze und dem entsprechenden preussischen Gesetze bestand, auch für das Anwendungsgebiet des letzteren Gesetzes gelten.

Dies war der Rechtszustand in Preußen, als das Reichsgesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 verkündet wurde, und dadurch an die Stelle der allgemein gefaßten Bestimmung in § 5 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, wonach dem Verletzten als Schadenersatz zugewilligt waren die „Kosten des Heilverfahrens, welche von Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls entstehen“, die schon erwähnte, ins einzelne gehende Vorschrift des § 9 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes trat: „freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen)“. Mit dieser Änderung des Wortlautes des Gesetzes ist indessen nicht, wie die Revision behauptet, und wie auch das Berufungsgericht wenigstens als möglich annimmt, eine Beschränkung des Umfanges derjenigen Aufwendungen eingeführt worden, die der durch einen Betriebsunfall Verletzte als Kosten des Heilverfahrens in Gestalt der Kosten einer notwendigen Badereise bisher hatte erstattet verlangen können. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß zu den „sonstigen Heilmitteln“ nach der Fassung des neuen Gesetzes im weiteren Sinne auch sehr wohl die Kur in einem Badeorte gerechnet werden kann, sondern auch daraus, daß das Gesetz, wenn es sogar die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens erforderlichen Hilfsmittel dem Verletzten erstattet wissen will, erst recht gewollt

haben muß, daß ihm alle Kosten des Heilverfahrens selbst, sofern sie notwendig waren, ersetzt werden. Außerdem aber folgt es aus der bestimmten Absicht, die bei der Vorbereitung und dem Erlasse des Gesetzes maßgebend gewesen ist, wie sie dessen Entstehungsgeschichte deutlich erkennen läßt. Zu der Fassung des § 5a des Entwurfs des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, die dem § 9 des letzteren selbst entspricht, bemerkte die Begründung (Nr. 523 der Sammlung der Drucksachen des Reichstags 1898/00 Bd. 8 S. 49):

„Unter Ziffer 1 sind die Leistungen der Berufsgenossenschaft an ärztlicher Behandlung und Heilmitteln näher, als es bisher der Fall war, bezeichnet und dem praktischen Bedürfnisse entsprechend ausgestaltet. Von besonderer Bedeutung ist, daß ihnen ein gesetzlicher Anspruch auf die von den Berufsgenossenschaften schon jetzt regelmäßig gewährten Krücken, Stützapparate u. dgl. ausdrücklich verliehen werden soll, um den bestehenden Zweifeln über die bezügliche Verpflichtung der Berufsgenossenschaften vorzubeugen.“

Nichts deutet hier darauf hin, daß der Begriff „Kosten des Heilverfahrens“, die nach dem bisherigen Gesetze dem Verletzten von der vierzehnten Woche an schlechthin zu ersetzen waren, nünmehr in einem beschränkteren Sinne verstanden werden sollte. Im Gegenteil läßt die mitgeteilte Stelle aus der Begründung des Entwurfs des neuen Gesetzes erkennen, daß man die Verletzten gegen Zweifel über die Auslegung des Gesetzes sichern, die bestehenden Einrichtungen „ausgestalten“ wollte. Deshalb muß auch schon für das Anwendungsgebiet des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes angenommen werden, daß, obwohl jetzt die allgemeine Vorschrift des früheren Gesetzes fehlt:

„der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen 1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche“ zc,

doch auch nach dem neuen Gesetze diese Kosten dem Verletzten in demselben Umfange zu erstatten sind, oder daß ihm unmittelbar als Naturalleistung freies Heilverfahren in demselben Maße zu gewähren ist, wie es nach dem früheren Gesetze der Fall war. In dieser Hinsicht kann um so weniger ein Bedenken bestehen, als die Berufsgenossenschaften schon auf Grund des früheren

Gesetzes selbst Unfallkranken- und sogar Rekonvaleszenten-häuser ins Leben gerufen hatten, um ihrer Entschädigungspflicht den Verletzten gegenüber zu genügen und sie womöglich in vollem oder geringerem Umfange wieder arbeitsfähig zu machen, Anstalten, deren Fortbestehen das neue Gesetz selbstverständlich nicht in Frage stellen wollte, sondern gerade voraussetzte.

Vgl. Handbuch der Unfallversicherung, dargestellt von den Mitgliedern des Reichsversicherungsamts 2. Aufl. Anm. 11 zu § 5 des Unfallversicherungsgesetzes S. 154 und 155.

Hiernach erscheint der Zweifel des Berufungsgerichts, ob auch nach der Fassung des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Ersatz der Kosten notwendiger Vabereisen des Verletzten gefordert werden könne, nicht berechtigt. Damit wird aber der Revision, die gerade auf der Bezugnahme des neuen preußischen Beamtenfürsorgegesetzes auf den § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes beruht, der Boden entzogen.

In dieser Beziehung ist noch zu bemerken:

Bei Einbringung des Entwurfs eines neuen Reichsunfallfürsorgegesetzes für Beamte und für Personen des Soldatenstandes im Anschlusse an die Änderung der Unfallversicherungsgesetze im Jahre 1901 wurde nach der Begründung der Vorlage,

vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags 1900/02 Bd. 2 S. 1114,

im allgemeinen der ausgesprochene Zweck verfolgt, die Rechte der dem Fürsorgegesetze unterstehenden Personen bei Betriebsunfällen in gleichwertiger Art, wie es durch die neuen Unfallversicherungsgesetze für die unter deren Schutze stehenden Personen geschehen war, aus- und günstiger als bisher zu gestalten. Wie wenig man dabei insbesondere in bezug auf die hier zur Entscheidung stehende Frage an eine Verminderung der Rechte des Verletzten gedacht hat, ergibt sich daraus, daß die Fassung der Vorlage des Bundesrats in § 1 Abs. 6 lediglich die allgemeine Bestimmung des § 1 Abs. 4 des bisherigen Gesetzes wiederholte: „Nach dem Wegfalle des Dienstinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen“. Vgl. a. a. O. S. 1110. Die Fassung des Gesetzes selbst, wonach hinter „Heilverfahrens“ eingeschoben ist: „(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfall-

versicherungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1900 S. 585)“, aber beruht auf einem Beschlusse des Reichstags, der damit, wie wenigstens der Antragsteller betonte, nur verhüten wollte, daß man auf den Gedanken käme, „die Kosten des Heilverfahrens wären nur in dem Umfange zu bewilligen, wie er vor der Neuregelung des Unfallversicherungsgesetzes bestanden habe“.

Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1900/02 Bd. 2 S. 1767, 1768 A, Bd. 3 S. 2473 D; vgl. auch Graefe, Die Unfallversicherungsgesetze 4. Aufl. Anm. zu § 1 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901 S. 561.

Mit der Hinzufügung jener Bezugnahme wurde also keine Einschränkung der Bestimmung der Bundesratsvorlage, sondern eine Klarstellung ihres Inhalts im Sinne einer Erweiterung der schon bisher den Verletzten gewährten Rechte bezweckt.

Daß aber dann ganz ebenso die mit der reichsgesetzlichen wörtlich übereinstimmende Vorschrift des entsprechenden preussischen Gesetzes auszulegen ist, folgt aus dem zwischen beiden Gesetzen bestehenden engen Zusammenhange, wie er schon aus Inhalt und Zweck beider Gesetze ohne weiteres erhellt.“ . . .